

58. Gehören zu den bisherigen Dienstbezügen eines in den Dienst der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übernommenen Beamten eines Arbeitsnachweisamts auch seine Ansprüche auf eine ruhegehaltsfähige Zulage und auf künftige Dienstalterszulagen?

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) — *ARABG.* — § 226 Abs. 1.

III. Zivilsenat. Urt. v. 27. Mai 1932 i. S. Reichsanstalt für
Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Bekl.) w. G. (Rf.).
III 198/31.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war früher Direktor des städtischen Arbeitsnachweisamts in G. und als solcher mit einem auf den 1. April 1920 festgesetzten Befoldungsdienstalter in die Gruppe A 2b der preußischen Befoldungsordnung vom 17. Dezember 1927 eingereiht. Er erhielt in dieser Stellung mit Rücksicht auf die Eigenschaft als Amtsvorsteher außer den sonstigen seiner Einreihung entsprechenden Dienstbezügen eine ruhegehaltsfähige Zulage von jährlich 600 RM. Auf seinen Antrag wurde der Kläger nach § 225 ABWBG. in den Dienst der verklagten Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übernommen und daselbst vom 1. März 1929 ab zunächst kommissarisch, dann endgültig mit dem Vorstoß des Arbeitsamts in G. betraut. Gleichzeitig reihte ihn die Beklagte in eine Planstelle der Gruppe M ihrer Dienstordnung ein und setzte seine Befoldung nach Gruppe A 2c der Reichsbefoldungsordnung vom 16. Dezember 1927 fest unter Zugrundelegung eines Dienstalters vom 1. April 1920. Sein Antrag, ihm die bisherigen Dienstbezüge weiter zu gewähren, hatte nur den Erfolg, daß sein Befoldungsdienstalter anderweitig auf den 1. April 1918 festgesetzt wurde. Dagegen lehnte der Präsident der Reichsanstalt durch Bescheid vom 24. März 1930 die Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Zulage von jährlich 600 RM. und die Einreihung in eine Planstelle der nächsthöheren Gehaltsgruppe A 2b der Reichsbefoldungsordnung (= Gruppe N der Dienstordnung) endgültig ab.

Der Kläger behauptet, die ihm durch die Beklagte zuteil gewordene Befoldungsfestsetzung verstoße gegen § 226 ABWBG., wonach er ein Recht auf seine bisherigen Dienstbezüge habe. Dieses Recht sei ihm durch die Vordatierung seines Befoldungsdienstalters keineswegs gewährleistet. Zwar habe er zur Zeit bei der Beklagten zahlenmäßig dasselbe Einkommen wie bei der Stadt G. Da aber die Endgehälter in seiner bisherigen Gruppe A 2b der preußischen Befoldungsordnung bei Einbeziehung der ruhegehaltsfähigen Zulage von jährlich 600 RM. höher seien als in seiner jetzigen Gruppe A 2c

der Reichsbefoldungsordnung, werde er bereits im Jahre 1932 ein um 100 RM. geringeres jährliches Grundgehalt haben, als er es beim Verbleiben im Dienst der Stadt G. erhalten haben würde. Der Unterschied im Grundgehalt werde in den folgenden Jahren immer stärker wirken und bis zum Jahre 1940 auf 600 RM. steigen. Dementsprechend begehrt der Kläger die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihn für die Dauer seines Amtes als Vorsitzender des Arbeitsamts G. in der Höhe zu besolden, die sich bei Zugrundelegung der für die Gruppe A 2b der preussischen Befoldungsordnung vom 17. Dezember 1927 vorgeschriebenen Grundgehälter zuzüglich einer Ruhegehaltsfähigen Zulage von 600 RM. jährlich nach Maßgabe der Dienstaltersstufe jeweils ergebe.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht erachtet das Klagebegehren für begründet, indem es im wesentlichen ausführt: Die dem Klageanspruch entgegengehaltene Auffassung der Beklagten, daß den übernommenen Beamten die Dienstbezüge usw. nur in der Höhe zuständen, die sie im Zeitpunkt der Übernahme gehabt hätten, nicht aber in der Höhe, die sich auf Grund ihrer früheren Stellung erst in einem späteren Zeitpunkt ergebe, widerspreche sowohl dem Wortlaut wie dem Zweck des § 226 Abs. 1 Satz 2 ABAVO. Danach habe den im Kommunaldienst bei den Arbeitsnachweisämtern tätig gewesenen Beamten ein Anreiz gegeben werden sollen, aus ihrem bisherigen Dienst in den Dienst der Beklagten überzutreten. Man habe ihnen den Übertritt dadurch erleichtern wollen, daß sie genau so gestellt werden sollten, wie sie gestanden hätten, wenn sie in ihrer bisherigen Stellung verblieben wären, und zwar mit allen Wirkungen für die Zukunft, soweit es sich um schon erworbene Ansprüche und nicht um Anwartschaften oder Beförderungsaussichten handelte. Dieser Zweck wäre nicht erreicht worden, wenn der Standpunkt der Beklagten zuträfe. Hätten die fraglichen Beamten es bei der Übernahme durch die Beklagte in den Kauf nehmen müssen, ihre wohl erworbenen Rechte auf ein bestimmtes Dienst Einkommen aufzugeben und sich in Zukunft mit geringeren Dienstbezügen zu begnügen, als sie solche beim Verbleiben in ihrem bisherigen Amt erhalten haben würden, so wären sie, selbst wenn sich die Verschlechterung ihrer Bezüge

noch nicht beim Übertritt zur Reichsanstalt, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt fühlbar machte, schwerlich zu einem Übertritt zu bewegen gewesen. Ebenso wenig rechtfertige die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, auf die sich die Beklagte berufe, eine andere Beurteilung. Da nun der Kläger in seinem Amt bei der Stadt E. auf Grund seiner Einreihung in die Gruppe A 2b der preussischen Besoldungsordnung einen Anspruch auf eine künftige bessere Besoldung gehabt habe, als die Beklagte sie ihm durch die Einreihung in die Gruppe A 2c der Reichsbesoldungsordnung in Zukunft gewähre, sei seinem Klagebegehren zu entsprechen.

Die Revision bekämpft diese Ausführungen mit der Rüge einer Verletzung des § 226 RWVG. Ihr muß indessen ein Erfolg versagt bleiben.

Der § 226 RWVG., um dessen Auslegung die Parteien streiten, gehört ebenso wie der mit ihm zusammenhängende § 225 und der § 228 a. a. O. zu dem die Überschrift „Übergangsbestimmungen“ tragenden 8. Abschnitt des Gesetzes. Mit der rechtlichen Bedeutung und Tragweite dieser Bestimmungen, namentlich ihres § 228, hat sich — abgesehen von einem hier nicht in Betracht kommenden Urteil des erkennenden Senats vom 27. Februar 1931 III 113/30, welches Ansprüche von Hinterbliebenen eines zur widerrechtlichen kommissarischen Beschäftigung bei der Beklagten tätig gewesenem Stadtssekretärs betraf — insbesondere das Reichsarbeitsgericht aus Anlaß von Ansprüchen in die Reichsanstalt übernommener Zeitangestellter und Arbeiter beschäftigt. Es hat dazu in zahlreichen Entscheidungen grundsätzlich ausgesprochen, daß die aus einem Arbeitsnachweisamt in den Dienst der Reichsanstalt übernommenen Personen im Hinblick auf ihre ganze bis dahin ausgeübte Tätigkeit, und zwar in der Gesamtheit des Gewährten und zu Gewährenden, durch die Übernahme nicht schlechtergestellt oder zurückgesetzt werden sollten, daß ihr Dienstverhältnis als solches nicht ungünstiger gestaltet werden sollte (vgl. RWG. Bd. 6 S. 355 [361], Bd. 7 S. 163 [165]; RWG.-Art. vom 28. November 1930 RWG. 567/30 und 581/30 sowie vom 11. März 1931 RWG. 437/30). Zu den Rechten, welche die übernommenen Personen bereits in ihrem früheren Dienstverhältnis erworben hatten, gehörten — so hat das Reichsarbeitsgericht weiter entschieden — auch Anwartschaften; träten Angestellte oder Arbeiter mit einem derartigen Befihsstand ausgestattet in den Dienst der

Reichsanstalt über, so falle die daraus entstehende Verpflichtung des bisherigen Dienstberechtigten in den Kreis der der Reichsanstalt vom Tag der Übernahme ab ihnen gegenüber nach § 228 ArbZG. obliegenden Pflichten (vgl. RAG. Bd. 8 S. 45 [49], Bd. 9 S. 350 [353]; RAGUrt. vom 11. März 1931 RAG 491/30, vom 1. April 1931 RAG 583/30 und vom 9. Januar 1932 RAG 290/31). Was hier von Zeitangestellten und Arbeitern gesagt ist, hat das Reichsarbeitsgericht auf die in § 225 Abs. 5 ArbZG. aufgeführten Dauerangestellten entsprechend angewendet (RAG. Bd. 7 S. 326 und Bd. 9 S. 262). Es gilt, wie die Revision insoweit zutreffend betont, an sich auch für übernommene Beamte, jedoch mit der Einschränkung, daß dabei die Sondervorschrift des § 226 Abs. 1 a. a. O. und die Rechtsstellung der Beamten als solche zu beachten sind. Denn es leuchtet ohne weiteres ein, daß übernommene Arbeiter und Zeitangestellte, deren rechtliche Beziehungen zu der Reichsanstalt dem Privatrecht unterstehen, wenngleich sie nach außen hin in gewissem Sinn eine öffentlichrechtliche Stellung einnehmen (RAG. Bd. 9 S. 266), beim Mangel einer dahingehenden gesetzlichen Vorschrift den übernommenen Beamten nicht gleichgestellt werden können. Für die übernommenen Dauerangestellten aber hat das Reichsarbeitsgericht dies in RAG. Bd. 7 S. 329 bereits ausdrücklich hervorgehoben, indem es ihnen nur eine beamtenähnliche, nicht eine beamtengleiche Stellung einräumt, und dem ist beizutreten.

Geht man hiervon aus, und prüft man daraufhin den lediglich die übernommenen Beamten behandelnden § 226 ArbZG., so gelangt man bei einer sowohl die gesetzliche Regel des § 133 BGB. wie die oben wiedergegebenen Grundsätze des Reichsarbeitsgerichts berücksichtigenden Auslegung entgegen der Meinung der Revision zu keinem anderen Ergebnis als das Berufungsgericht. Es ist der Revision zuzugeben, daß der § 226 Abs. 1 ebenso wie der vom Reichsarbeitsgericht angewandte Absatz 5 dieses Paragraphen und § 228 zu den „Übergangsbestimmungen“ gehört und daß die Beklagte, wie das Reichsarbeitsgericht ebenfalls entschieden hat, nach § 39 ArbZG. gehalten ist, das Personalrecht ihrer Angehörigen einheitlich zu gestalten (RAG. Bd. 9 S. 359 [365]). Es trifft ferner zu, daß nach § 226 Abs. 1 Satz 1 ArbZG. den übernommenen Beamten Dienstbezüge regelmäßig innerhalb der Grenzen zu gewähren

sind, die für vergleichbare Reichsbeamte gelten, und daß auch die Dienstordnung regelmäßig die Dienstbezüge unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Reichsbeamten festzusetzen hat (§ 39 Abs. 1 Satz 2 a. a. O.). Die Revision übersieht indessen, daß sowohl § 39 in seinem Abs. 1 Satz 3 als auch § 226 in Abs. 1 Satz 2 Ausnahmen zu Gunsten der übernommenen Beamten zulassen. § 226 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 WBAWG. insbesondere enthält eine Sondervorschrift, die schon nach ihrem Wortlaut weiter geht als § 228 und der gegenüber — zumal in Verbindung mit dem die wohlertworbenen Rechte der Beamten schützenden Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RVerf. — selbst der Vereinheitlichungsgebante zurücktreten muß. Wenn es darin heißt, daß „der Beamte für seine Person seine bisherigen Dienstbezüge behält“, sofern die ihm nach Satz 1 (und gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 auch nach der Dienstordnung) zustehenden Dienstbezüge „geringer“ sind „als seine bisherigen Dienstbezüge“, so sind unter den letzteren Bezügen nicht nur die dem übernommenen Beamten von seiner früheren Dienstbehörde zuletzt ziffermäßig gewährten Bezüge zu verstehen, sondern alle die Beträge, auf die er in seiner bisherigen Dienststellung ein Recht erworben hatte. Ein Rechtsanspruch aber stand dem Kläger in seiner Eigenschaft als Direktor des städtischen Arbeitsnachweisamts gemäß § 43 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des preussischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 (GS. S. 223) nicht nur auf die ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM., sondern auch auf die ihm erst künftig anfallenden Dienstalterszulagen zu. Sein Klagegehehen erscheint mithin begründet. Daran vermag das weitere der Umstand nichts zu ändern, daß § 226 ebenso wie § 228 WBAWG. eine „Übergangsbestimmung“ ist; denn es bedarf keiner Erörterung, daß sein Verlangen hinfällig wird, sobald die Gesamtheit seiner Dienstbezüge nicht mehr „geringer“ ist als die von ihm bis zum Tag der Übernahme bei seiner früheren Dienstbehörde erworbenen Ansprüche einschließlich der darauf beruhenden künftigen Wirkungen im ganzen zahlenmäßig ausmachen. Daß endlich auch die Zweite Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Zweiter Teil Kap. I (Gehaltskürzung), § 7 Abs. 2 (RGBl. I S. 279, 282) der Beklagten im vorliegenden Fall nicht zur Seite steht, bestätigt die Revision selbst, indem sie darauf hinweist, daß nach Abs. 3 das „wohlertworbene Rechte“

unberührt bleiben müssen. Um ein wahlverordnetes Recht des in den Dienst der Beklagten übernommenen Beamten handelt es sich aber gerade hier.